

TEXT TEIL B

1.0 Gebäudegestaltung (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 82 LBO)

1.1 Die Außenwandflächen der Wohngebäude sind in Sichtmauerwerk oder Putz auszuführen, ausnahmsweise wird eine andere Materialwahl bis zu 25 % der Außenwandflächen zugelassen. Die Dacheindeckung der geneigten Dächer ist nur in Pfanneneindeckung zulässig.

1.2 Bei Garagen sind die gleichen Außenwandmaterialien wie beim Hauptgebäude zu verwenden; Flachdächer sind zulässig.
Garagen zwischen vorderer Baugrenze und Straße sind nicht zulässig.

1.3 Die Höhe der Traufe, gemessen ab fertiger Geländeoberkante, hat mindestens 2,00 m, maximal 3,50 m zu betragen.

1.4 Sichtbare Antennen-Anlagen sind unzulässig.

2.0 Lärmschutzmaßnahmen: Lärmschutzwall (§ 9(1)24 BauGB)

Die Kronenoberkante muß mindestens 4,00 m über der Oberkante Fahrbahn des Höhenweges liegen. Der Pflanzplan vom 27.02.1986 ist Bestandteil dieser Satzung.

3.0 In den Wohngebäuden sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9(1)6 BauGB).

4.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

Die Ausnahmen gemäß § 4((3)1-5 BauNVO sind nicht zugelassen.